



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 230-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.349

Eingereicht am: 29.11.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 02.12.2021

RRB-Nr.: 625/2022 vom 08. Juni 2022
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Einmalige Abgabe gegen die Spaltung der Gesellschaft

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Gestützt auf Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern soll der Vermögenszuwachs und Gewinn der reichsten Berner*innen im Jahr 2021 an den Kanton einbezahlt werden müssen. Konkret soll der Kanton Bern zur Wiederherstellung der sozialen Ordnung und zur Abwendung der sozialen Notlage den gesamten Vermögenszuwachs des Jahres 2021 der Berner*innen, die Ende 2021 mehr als 100 Millionen besitzen, einziehen.

Begründung:

Viel wurde in den letzten Wochen und Monaten über die Gefahr der Spaltung der Gesellschaft diskutiert. Dabei ging es meist um Zertifikatspflicht und indirekten Impfwang. Wie die Bilanz in ihrer Dezemberausgabe aufgedeckt hat, lenken diese Spaltungs- und Ausgrenzungsdiskurse nur vom Schauplatz ab, der die Gesellschaft wirklich teilt: «Um 115 Milliarden Franken ist das Gesamtvermögen der 300 Reichsten Schweizer*innen gestiegen – absoluter Rekord.»¹ Während gleichzeitig an allen Ecken und Enden gespart wird, Existenzen durch die Krisen zerstört werden und gewisse Berufsgruppen bis an die Erschöpfungsgrenze belastet werden, haben sich die Reichsten der Gesellschaft unbemerkt von der breiten Bevölkerung während und an der Krise in Rekordhöhe bereichert. Laut der Berner Zeitung haben es 25 Berner*innen auf die Liste der 300 Reichsten in der Bilanz geschafft. In Bern sind rund 100 bis 150 Millionen Vermögen nötig, um dabei zu sein.²

¹ Bilanz 2021(12), S.86.

² <https://www.bernerzeitung.ch/reichste-in-der-region-werden-noch-reicher-830265360491> (Zugriff am 27. November 2021)

Um der Spaltung der Gesellschaft durch die Krise entgegenzuwirken, sollen sich die Reichsten an den sozialen, gesellschaftlichen und finanziellen Folgen der Krise beteiligen.

Nur so kann sichergestellt werden, dass die soziale Notlage, in der sich grosse Teile der Gesellschaft befinden, abgewendet oder zumindest abgefedert werden kann. Die weitere Öffnung der Schere zwischen Arm und Reich ist als ausserordentliche Lage gemäss kantonaler Verfassung zu qualifizieren.

Der Vermögenszuwachs der Reichsten, gekoppelt mit der zunehmenden Armut und weiteren einschneidenden gesellschaftlichen Folgen durch die Covid-Krise, stellt eine ausserordentliche Lage nach Artikel 91 der Verfassung dar: Soziale Ungleichheiten und Verschuldung führen zu sozialen Notständen und sind als drohende Störung der öffentlichen Ordnung zu benennen und anzuerkennen.

Vor diesem Hintergrund sollen jene Personen mit Wohnsitz und/oder Steuerpflicht in Bern, die Ende 2021 mehr als 100 Millionen besitzen, sämtlichen Vermögenszuwachs und Gewinn an den Kanton abgeben müssen. Ob dies in Form einer Abgabe, Gebühr oder Steuer erfolgt, ist zu klären.

Begründung der Dringlichkeit: Um die Forderung in Bezug auf das Krisenjahr 2021 umsetzen zu können, braucht es einen raschen Entscheid.

Antwort des Regierungsrates

Mit dem Vorstoss soll erreicht werden, dass im Kanton Bern steuerpflichtige Personen, die Ende 2021 über ein Vermögen von mehr als 100 Millionen Franken verfügten, den gesamten Wertzuwachs des Kalenderjahres 2021 an den Kanton Bern abliefern, um so eine drohende Spaltung der Gesellschaft zu verhindern.

Das Anliegen lässt sich aus mehreren Gründen nicht verwirklichen:

1. Da es sich bei der geschuldeten Abgabe um eine Steuer handelt, sind die verfassungsmässigen Grundsätze der Besteuerung gemäss Artikel 127 der Bundesverfassung (BV; SR 101) zu beachten. Dabei handelt es sich um die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie um den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Diese Grundsätze wären bei einer konfiskatorischen Besteuerung des gesamten Vermögenszuwachses von besonders vermögenden Personen verletzt.
2. Eine gesetzliche Regelung in Bezug auf Steuern muss sich zwingend auf zukünftige Steuerperioden beziehen. Eine rückwirkende Einführung einer Sondersteuer für das Steuerjahr 2021 wäre demnach verfassungswidrig.
3. In der Steuergesetzgebung zu den Einkommens- und Vermögenssteuern sind die Kantone nicht frei. Massgeblich sind hier die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14), die der Bundesgesetzgeber gestützt auf Artikel 129 BV erlassen hat. Gemäss Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b StHG sind realisierte Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen steuerfrei. Steuerfrei sind auch nicht realisierte Wertzuwachsgewinne. Die Einführung einer Steuer auf privaten Kapitalgewinnen und nicht realisierten Wertzuwachs gewinnen wäre damit bundesrechtswidrig.

Da nach Auffassung der Motionärin eine Störung der öffentlichen Ordnung drohe, sollen entsprechende Massnahmen vom Regierungsrat gestützt auf Artikel 91 der Kantonsverfassung

(KV; BSG 101.1) angeordnet werden. Gestützt auf Artikel 91 KV kann der Regierungsrat Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Entsprechende Verordnungen sind jeweils sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen und fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin. Nach Auffassung der Regierung sind die Voraussetzungen zum Erlass von Massnahmen nach Artikel 91 KV klar nicht erfüllt.

Der Regierungsrat bestreitet indessen nicht, dass die Coronavirus-Krise eine grosse Belastung für die Bevölkerung darstellt und dass viele Bürgerinnen und Bürger als Arbeitnehmende und als unternehmerisch tätige Personen finanzielle Nachteile erlitten haben. Aus diesem Grund haben Bund und Kantone eine Reihe von Massnahmen ergriffen und die betroffenen Personengruppen haben von Kurzarbeitsentschädigungen, Erwerbsausfallentschädigungen und Härtefallmassnahmen profitiert. Zum Härtefallprogramm hat der bernische Regierungsrat am 14. Januar 2022 Bilanz gezogen und festgestellt, dass bernische Unternehmen im Jahr 2021 rund eine halbe Milliarde Franken an Härtefall-Unterstützung erhalten haben. Die Mittel für die Härtefall-Unterstützung wurden zwar mehrheitlich vom Bund aufgebracht. Der Kanton Bern hat indessen selber 75 Millionen Franken eigene Mittel für das Härtefallprogramm eingesetzt (vgl. Medienmitteilung vom 14. Januar 2022³).

Nach dem Gesagten ist die Motion abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat

³ MM vom 14. Januar 2022: Berner Unternehmen erhielten eine halbe Milliarde Härtefall-Unterstützung